
Jahrgang 48/2021

Donnerstag, den 22.07.2021

Nr. 38

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|-----|
| 146. | Bekanntmachung
Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 | 2-4 |
|------|---|-----|



Der Landrat
32 Ordnungsamt

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Datum 22.07.2021
Mein Zeichen 32
Auskunft erteilt Herr Kerpen
Zimmer Nr. Ebene E Flur C Zi.54
Telefon 02271/83-13210
Fax 02271/83-23210
E-Mail juergen.kerpen@rhein-erft-kreis.de

Allgemeinverfügung

Gem. §§ 35 Abs. 3, 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

- I. Das Betreten und Befahren des Erftstädter Stadtteils Blessem in einem Radius von 100 m um die Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube wird mit sofortiger Wirkung untersagt. Davon ausgenommen sind zur Gefahrenabwehr eingesetzte Personen einschließlich Fachpersonal beteiligter Behörden.
- II. Das Betreten und Befahren des übrigen Erftstädter Stadtteils Blessem sowie der Aufenthalt in Blessem ist während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ausschließlich amtlich in Blessem gemeldeten Personen erlaubt.
- III. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu I. und II. dieser Verfügung wird angeordnet.
- IV. Im Falle des Nichtbefolgens der Anordnungen zu Ziffer 1. und 2. dieser Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Begründung:

Zu Ziffer I:

Am 15.07.2021 wurde durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises aufgrund der Folgen des Sturm-
tiefs „Bernd“ und der Hochwasserlage der Katastrophenfall für den Rhein-Erft-Kreis ausgerufen.
Durch die Überflutung der Erft hat sich eine Wasserströmung durch den Ortsteil Erftstadt-
Blessem in die dahinterliegende Kiesgrube gebildet. Durch die Strömung und Wassermassen sind
Böschungskanten der Kiesgrube erodiert und in diese abgebrochen. Ebenfalls sind Häuser unter-
spült und weggetragen sowie die Versorgungsleitungen weggerissen und freigelegt worden.

Die Experten der Bergbaubehörde der Bezirksregierung Arnsberg sowie des Geologischen Dien-
stes NRW haben die Sicherheitslage vor Ort begutachtet, Kartenmaterial gesichtet und dem Kri-
senstab des Rhein-Erft-Kreises empfohlen, eine 100 Meter Sicherheitszone von der Abbruchkante
der ehemaligen Kiesgrube einzurichten.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind weitere Abbrüche an der Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube
nicht auszuschließen, da der Wasserspiegel in dieser weiter sinkt. Auch der Grundwasserpegel
muss weiter beobachtet werden.

Des Weiteren besteht eine Gefahr, dass bei erneutem Ansteigen des Erftpegels abermals Wasser
aus der Erft in die ehemalige Kiesgrube eintritt und damit zu einem erneuten unkontrollierbaren
Gefahrenzustand führt. Daher laufen aktuell bereits die Vorbereitungen des Erftverbandes, um
durch einen Damm den Zufluss aus der Erft in Richtung der ehemaligen Kiesgrube zu unterbin-
den.

Im oberen Bereich müssen die Bodenverhältnisse durch ein Geomonitoring-System auf Bewegun-
gen überprüft werden. Die Bergrettung des Technischen Hilfswerkes wurde zur Statikprüfung der
Häuser im Gefahrenbereich hinzugezogen und überwacht diese aktuell durch ein Laser-System
und tägliche Begehungen.

Solange nicht ausreichend Daten vorliegen, die statisch sichere Bodenverhältnisse belegen, kann
die akute Gefährdung für die Personen, welche den unter I. genannten Bereich betreten oder
befahren, nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach Implementierung der verschiedenen Mess-
systeme erfolgt eine unverzügliche Auswertung der Daten und ein Austausch in der Experten-
gruppe mit neuer Beurteilung der Gefahrenlage und einer entsprechend aktualisierten Empfeh-
lung an den Krisenstab des Rhein-Erft-Kreises.

Nach § 35 Abs. 1 BHKG leitet und koordiniert der Rhein-Erft-Kreis die Abwehrmaßnahme und hat
dazu eine Einsatzleitung sowie einen Krisenstab eingerichtet. Er veranlasst gem. § 35 Abs. 3
BHKG alle weiteren Maßnahmen und trifft und koordiniert gem. § 36 Abs. 1 BHKG alle im Zu-
sammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen ad-
ministrativ-organisatorischen Maßnahmen.

Das Betretungs- und Befahrensverbot gemäß Ziffer I dieser Verfügung ist geeignet, um das
Schutzziel, Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren für Leib und Leben sowie Gesundheit zu schüt-
zen sowie die vor Ort derzeit durchgeführten Maßnahmen der Rettungs- und Sicherheitskräfte
nicht zu behindern.

Die ungeklärte Situation der Bodenbeschaffenheit in der Ortslage Erftstadt-Blessem birgt derzeit
bereits erhebliche Gefahren, die durch die Wetterprognose für das Wochenende 24.-25.07.2021,
wonach erneut mit Gewittern und Starkregen zu rechnen ist, verstärkt werden können. Es ist
somit kein milderer Mittel ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist.

Da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht, ist die
Maßnahme angemessen und somit insgesamt verhältnismäßig.

Zu Ziffer II:

Der Stadtteil Blessem ist zurzeit aufgrund der aktuellen Ver- und Entsorgungslage nicht bewohn-
bar. Zur Aufrechterhaltung der nächtlichen öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist das Betreten

und Befahren Blessems sowie der Aufenthalt zum Schutze des Eigentums der Bürgerinnen und Bürger Blessems während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ausschließlich diesem Personenkreis vorbehalten.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch insoweit gewahrt.

Zu Ziffer III:

Grundsätzlich hat die Klage gegen eine Anordnung gem. § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung der Anordnung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt und sich durch die Behörde, welche die Anordnung erlässt, angeordnet wird (§ 80 Abs.2 Ziff.4 VwGO).

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung liegt vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass eine Gefahr bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung eintritt.

Da, wie ausgeführt, erhebliche Gefahren für Leib und Leben und das zu schützende Eigentum bestehen, kann im Falle der Klageerhebung eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden, so das die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Entscheidung notwendig ist.

Zu Ziffer IV:

Die Berechtigung zur Androhung der Zwangsmittel ergibt sich aus §§ 55, 59, 62, 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen vor.

Im Rahmen der Zwangsmittelauswahl führt ausschließlich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs zum Ziel. Die Ersatzvornahme oder das Zwangsmittel sind insoweit untunlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postfachanschrift) oder Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.


Frank Rock
Landrat